

Beschlussvorlage

Haupt- und Personalamt
Vorlage-Nr.: 2023/0152

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	23.10.2023	öffentlich

Informationen zur bevorstehenden Kommunalwahl

Kurzfassung:

Aufgrund der bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen am 9. Juni 2024 möchten wir Sie gerne über den bevorstehenden Ablauf und die Änderungen informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die nachfolgenden Informationen bezüglich der Kommunalwahl zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Einnahme/Ertrag		☐ Auszahlung/Aufwand	
☐ Ergebnishaushalt		☐ Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
☐ Zuschuss beantragt bei: voraussichtl. Höhe:			
☒ Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☐ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☒ Nein		☒ Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		☐ Ja	
		☒ Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Ursula Sammel	11.10.2023	Zustimmung			
Johannes Lang	12.10.2023	Zustimmung			
Ingo Bergmann	13.10.2023	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Die Kommunal- und Europawahlen finden am Sonntag, 9. Juni 2024 statt. Gerne möchten wir Ihnen einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen sowie einen groben Zeitplan aufzeigen.

1. Änderungen des Wahlrechts:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat eine Änderung des Kommunalwahlrechts beschlossen. Die wichtigsten Änderungen:

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird von 18 Jahre auf 16 abgesenkt.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.
- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Verband Region Stuttgart) haben, erhalten – analog zum Landtagswahlrecht – das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.
- Für Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen müssen künftig in allen Gemeinden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingeholt werden. Bislang waren Unterstützungsunterschriften nur für Bewerbungen in Gemeinden über 20.000 Einwohner erforderlich.
- Der Begriff des „Amtsverwesers“ wird – je nach Anwendungsfall – durch die zeitgemäßen Begriffe „bestellter Bürgermeister“ beziehungsweise „Amtsverwalter“ ersetzt.

2. Gemeindewahlausschuss

Zur Durchführung der Kommunalwahl im nächsten Jahr ist der Gemeinderat verpflichtet einen Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Durchführung der Wahl, die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl. Soweit der Landkreis nichts anderes bestimmt, wird auch der Gemeindewahlausschuss der Stadt Laupheim die Aufgaben des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis der Kreiswahl übernehmen. Bei der Wahl im Jahr 2019 wurde das Wahlergebnis der Kreistagswahl ebenfalls vom Gemeindewahlausschuss festgelegt. Der Gemeindewahlausschuss besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden bereits gebeten, jeweils einen Beisitzer und Stellvertreter zu benennen. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses findet am 18.12.2023 im Gemeinderat statt.

Alle Mitglieder werden zu den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses separat und fristgerecht eingeladen.

3. Wahlvorschläge

Aufstellung von Bewerbern/Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl müssen in einem freien und demokratischen Verfahren unter Beteiligung der für die Gemeinderatswahl wahlberechtigten Mitglieder der Parteien bzw. Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (z. B. Vereine) bzw. bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen unter Beteiligung der wahlberechtigten Anhänger des Wahlvorschlags aufgestellt werden (§ 9 KomWG).

Männer und Frauen sollen in den Wahlvorschlägen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Aufstellungsversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag gewählt werden, darf frühestens ab dem 20. August des Vorjahres der regelmäßigen Kommunalwahlen (für die Kommunalwahlen 2024: seit 20. August 2023) stattfinden.

Die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags und deren Reihenfolge müssen dabei in geheimer Wahl

- entweder in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei bzw. der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter festgelegt werden.

Bei einem Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung müssen die Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge in geheimer Wahl in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger des Wahlvorschlags festgelegt werden.

Von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen muss ergänzend zu den - vorrangig zu beachtenden - kommunalwahlrechtlichen Vorschriften das in der jeweiligen Satzung geregelte Wahlverfahren berücksichtigt werden.

Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift mit dem in § 9 Absatz 4 KomWG aufgeführten Inhalt zu fertigen und von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung sowie zwei Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu unterzeichnen.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 73. Tag vor der Wahl (für die Kommunalwahlen 2024: 28. März 2024) bis 18:00 Uhr eingereicht werden.

Gemäß § 8 KomWG muss jeder Wahlvorschlag in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Keine Unterstützungsunterschriften werden benötigt für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind, und für Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren; dies gilt entsprechend für Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Wer kann Bewerber/in sein?

Als Bewerberinnen und Bewerber kann der Gemeindewahlausschuss nur Personen zulassen, die die Wählbarkeit für den Gemeinderat besitzen. Wählbar zum Gemeinderat sind alle Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde, das heißt alle, die am Wahltag

- Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung oder einzige Wohnung in der Gemeinde haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten oder nach einem früheren Wegzug aus der Gemeinde innerhalb von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurückgezogen sind, und
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Aufgrund der unechten Teilortswahl bestimmt die Hauptsatzung, in welchem Zahlenverhältnis die Sitze im Gemeinderat mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (§ 27 II 1 GemO). Grundsätzlich darf ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Hierbei gibt es eine Ausnahme:

- In Gemeinden mit unechter Teilortswahl darf der Wahlvorschlag für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, eine Bewerberin/einen Bewerber mehr enthalten.

Der Gemeinderat Laupheim wird weiterhin mit unechter Teilortswahl gewählt. Für die Wahlvorschläge des **Gemeinderats** bedeutet dies:

Wohnbezirk	Sitze lt. § 15 III der Hauptsatzung	Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag
Laupheim	18	18
Baustetten	3	4
Bihlafingen	1	2
Obersulmetingen	2	3
Untersulmetingen	3	4

Für die Wahl der **Ortschaftsräte** gilt nachfolgendes:

Wohnbezirk	Sitze lt. § 17 II Hauptsatzung	Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag
Baustetten	11	11
Bihlafingen	9	9
Obersulmetingen	9	9
Untersulmetingen	11	11

Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Untersulmetingen wurde durch Gemeinderatsbeschluss am 25.09.2023 einstimmig abgeschafft.

Eine Mindestanzahl an Bewerbern ist nicht vorgeschrieben. Es können daher auch Wahlvorschläge mit nur einem Bewerber eingereicht werden.

5. Parteien- und Mandatsträgermodul

Für die bevorstehende Kommunalwahl wird ein Parteien- und Mandatsträgermodul zur Verfügung gestellt. Die Parteien registrieren sich dort und übermitteln dem Wahlamt die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber digital.

Vorteile:

- Digitalisierter Prozess für das Bewerbermanagement
- Der Aufwand für die doppelte Erfassung der Wahlvorschläge entfällt
- Die Bewerberdaten können ohne Erfassungsfehler importiert und weiterverarbeitet werden
- Abwicklung des Schriftwechsels mit den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern

6. Wahlbezirkseinteilung und Ehrenamtliche Wahlhelfer/innen

Für die bevorstehende Kommunal-, Kreistags- und Europawahl werden 15 Urnen- und 7 Briefwahlbezirke gebildet. Die Wahlbezirke werden folgendermaßen aufgeteilt:

Wahlbezirksnummer	Wahllokal
001	Kindergarten Regenbogen
002	Kindergarten Welsche Höfe
003	Kindergarten Radstraße
004	Realschule
005	Rathaus
006	Bühler-Halle Erdgeschoss
007	Kindergarten St. Martin
008	Kath. Kindergarten St. Nikolaus
009	Turnhalle Bronner Berg
010	Kindergarten Villa Kunterbunt
011	Kath. Gemeindehaus Baustetten
012	Ivo-Schaible-Schule Baustetten
013	Mehrzweckhalle Untersulmetingen
014	Rathaus Obersulmetingen
015	Rathaus Bihlafingen

Die Auszählungsorte für Montag, 10.06.2024 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wurden alle bisherigen Wahlvorsteher/innen angeschrieben, dass sie die Wahlteams mit den ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen zurückmelden. Da insgesamt ca. 210 Wahlhelfer/innen benötigt werden, werden wir zudem eine Pressemitteilung veröffentlichen, damit sich alle Freiwilligen aus der Belegschaft beim Wahlamt zurückmelden können. Diese Pressemitteilung wird im Frühjahr 2024 veröffentlicht.

7. Auswertung Stimmzettel

Das bisherige Programm für die Stimmzettelauszählung „PC-Wahl“ wird landesweit durch den „Wahlmanager“ abgelöst. Die Stimmzettelauszählung für die Kommunalwahl wird mit dem Wahlmanager erfolgen. Schulungen sind von Seiten des Wahlamtes selbstverständlich für alle Wahlhelfer/innen geplant.

8. Übertragung Wahlergebnisse

Auch bei der Kommunalwahl 2024 soll die Übertragung der Ergebnisse der Gemeinderatswahl am Montag, 10. Juni 2024 im Rathaus erfolgen. Wann und wo es stattfinden wird, wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Anlagen:

-keine-